

Satzung des FC Gütersloh e.V.

Präambel

Der FC Gütersloh e.V., seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein steht für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus sowie materieller und immaterieller Gewalt.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er vertritt die Gleichstellung der Geschlechter. Die in dieser Satzung verwendete eingeschlechtige Sprache ist der leichteren Lesbarkeit geschuldet, es sind ausdrücklich immer Frauen und Männer gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „FC Gütersloh e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Gütersloh und wurde nach seiner Gründung am 23. Februar 2000 unter der Nummer VR 1092 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Fußballsports.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Haftung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Satzung des FC Gütersloh e.V.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im StadtSportVerband Gütersloh e.V. Darüber hinaus gehört er den Sportfachverbänden an, denen anzugehören er aufgrund der ausgeübten Sportart verpflichtet ist.
- (2) Die Satzungen und Ordnungen der Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- (3) Soweit in der nachfolgenden Satzung eine Bestimmung nicht getroffen ist, gelten die Vorschriften der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, sinngemäß.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Es besteht kein Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Aufnahme.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres möglich.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Mitgliedsbeiträge eines Halbjahres nicht innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen gezahlt werden;
 - b) das Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht;

Satzung des FC Gütersloh e.V.

c) das Mitglied sich in sonstiger Weise grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat,

d) das Mitglied schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder gegen Verbandsregeln begangen hat. Dazu zählen auch die Ausübung von Gewalt sowie die Verbreitung und Unterstützung von extremistischem, rassistischem oder anderem menschenverachtenden Gedankengut.

(5) Bleibt im Falle von (4) a) die Mahnung erfolglos, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Streichung aus der Mitgliederliste vorzunehmen.

(6) in den übrigen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Möglichkeit des Einspruchs zu. Über diesen Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Quartals. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig zu ersetzen. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung ausstehender Beiträge, Umlagen o.ä.

§ 8 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

C. Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- der Jugendvorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der geschäftsführende Vorstand beschließt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Satzung des FC Gütersloh e.V.

- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes in den heimischen Tageszeitungen "Neue Westfälische", "Die Glocke", "Westfalen-Blatt" sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt werden kann. Anträge und Vorschläge müssen mit entsprechender Begründung spätestens eine Woche vor der Versammlung, wobei der Tag der Versammlung nicht zur Frist gerechnet wird, schriftlich beim Vorstand vorgelegt werden.
- (5) Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen. Die Versammlung wählt zu Beginn einen Schriftführer.
- (6) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar und kann nicht von gesetzlichen Vertretern minderjähriger Mitglieder wahrgenommen werden.
- (7) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn sie eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben haben, die dem Vorstand am Tag der Wahl vorliegen muss.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit erhält. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen erhält. Ein Mitglied ist wirksam gewählt, wenn es das Amt angenommen hat.
- (11) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterschrieben wird.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Gesamtvorstands,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

Satzung des FC Gütersloh e.V.

- e) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- f) Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
- g) Entscheidung über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- i) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er besteht aus drei bis fünf gewählten Vereinsmitgliedern.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, und zwar grundsätzlich gemeinsam.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse einrichten, Beiräte berufen oder Beauftragte für besondere Angelegenheiten ernennen. Er erlässt eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Beiräte.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie dem Vorsitzenden der Sportjugend. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands weitere Mitglieder in den Gesamtvorstand berufen.
- (2) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann zur Sicherung der Vereinsarbeit Abteilungen gründen oder gegebenenfalls auch schließen.
- (2) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt wird.
- (3) Der Vorstand kann einen Abteilungsvorstand durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsvorstand ist vorher anzuhören.

Satzung des FC Gütersloh e.V.

D. Vereinsjugend

§ 15 Die Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr aus dem Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Gesamtvorstand genehmigt werden muss.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem Abteilungsvorstand, angehören, geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Satzung des FC Gütersloh e.V.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. Juni 2017 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.